

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 97/28/EG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Anpassung der Richtlinie 76/756/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Richtlinie 76/756/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.

Insbesondere wird in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, daß jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der genannten

Richtlinie beigelegt wird, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann. Der in der Richtlinie 76/756/EWG vorgesehene Typgenehmigungsbogen ist entsprechend zu ändern.

Eine Vereinfachung der Verfahren ist erforderlich, um die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Gleichwertigkeit bestimmter Einzelrichtlinien mit den entsprechenden Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu erhalten, wenn diese Regelungen geändert werden. Zunächst sollen die technischen Vorschriften der Richtlinie 76/756/EWG mittels Querverweisungen durch diejenigen der Regelung Nr. 48 ersetzt werden.

Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr ist unter anderem beschlossen worden, den Einbau einer dritten Bremsleuchte in Fahrzeuge der Klasse M1 verbindlich vorzuschreiben und den Einbau von Tagfahrleuchten in Kraftfahrzeugen zuzulassen.

Die fakultativen Vorschriften bezüglich der Leistungsanforderungen an einzelne Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen und deren Einbau in Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bedürfen noch weiterer Untersuchungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die notwendigen technischen Arbeiten abgeschlossen werden, damit weitere Änderungen so bald wie möglich in die Richtlinie 76/756/EWG aufgenommen werden können.

Ferner wird auf die Richtlinie 76/757/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/29/EG⁽⁶⁾, Bezug genommen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 32.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/756/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Merkmal oder ein Bauteil nach der Definition des Fahrzeugtyps in bezug auf die Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen betrifft.“

2. Die Anhänge werden durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. Januar 1998 oder — falls sich die Veröffentlichung der Texte, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. Juli 1997 hinaus verzögert — sechs Monate nach dem tatsächlichen Datum der Veröffentlichung dieser Texte dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen beziehen,

- für einen Kraftfahrzeugtyp die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern,
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme der Fahrzeuge nicht verbieten,

wenn die Fahrzeuge die Anforderungen der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Ab dem 1. Oktober 1998 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen beziehen,

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

(3) Ab dem 1. Oktober 2000

- betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen beziehen, die gemäß der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie und
- dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen beziehen, die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit

einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Artikel 3

Die Absätze und Anhänge der ECE-UNO-Regelung Nr. 48, auf die in Anhang II, Nummer 1 Bezug genommen wird, werden vor dem 1. Juli 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1998 nachzukommen. Sollte sich die Veröffentlichung der Texte, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. Juli 1997 hinaus verzögern, müssen die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung sechs Monate nach dem tatsächlichen Datum der Veröffentlichung dieser Texte nachkommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1998 oder, falls sich die Veröffentlichung der Texte, auf die im Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. Juli 1997 hinaus verzögert, sechs Monate nach dem tatsächlichen Datum der Veröffentlichung dieser Texte an.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I: Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung

Anlage 1: Beschreibungsbogen

Anlage 2: Typgenehmigungsbogen

ANHANG II: Technische Vorschriften

ANHANG I

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

1 ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 1.1 Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ist vom Hersteller zu stellen.
- 1.2 Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
- 1.3 Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist vorzuführen:
 - 1.3.1 Ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Fahrzeug.

2 ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP

- 2.1 Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 2.2 Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 2.3 Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG erteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.

3 VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN

- 3.1 Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.

4 ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

- 4.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
- 4.2 Besondere Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen sind im Anhang 9 der Dokumente festgelegt, auf die unter Nummer 1 des Anhangs II dieser Richtlinie Bezug genommen wird.

Anlage 1

Beschreibungsbogen Nr. ...

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Richtlinie 76/756/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG) (*)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0 ALLGEMEINES
- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse (c):
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1 ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1 Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.8 Links- oder Rechtslenker⁽¹⁾:
- 1.8.1 Das Fahrzeug ist für Rechtsverkehr/Linksverkehr⁽¹⁾ ausgerüstet
- 2 MASSEN UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm)
- 2.1 Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (f):
- 2.4 Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles):
- 2.4.1 Für Fahrgestell ohne Aufbau:
- 2.4.1.1 Länge (j):
- 2.4.1.2 Breite (k):
- 2.4.1.2.1 Größte Breite:
- 2.4.1.2.2 Kleinste Breite:
- 2.4.1.3 Höhe (bei Leergewicht)⁽¹⁾ (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau:
- 2.4.2.1 Länge (j):
- 2.4.2.2 Breite (k):
- 2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht)⁽¹⁾ (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

- 2.6 Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und Anhängervorrichtung im Fall eines Zugfahrzeugs (für andere Klassen als M1) in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Fahrerhaus, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Kühlfüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, 100 % anderer Flüssigkeiten außer Brauchwasser, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) und für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals (75 kg), wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (o) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert):
- 2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (y) (Größt- und Kleinstwert):
- 2.8.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 3 ANTRIEBSMASCHINE (q)
- 3.2.5 Elektrische Anlage
- 3.2.5.1 Nennspannung: V, Anschluß an Masse positiv oder negativ⁽¹⁾
- 6 RADAUFHÄNGUNG
- 6.2.1 Niveauregulierung: ja/nein⁽¹⁾
- 6.6 Bereifung und Räder
- 6.6.2 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1 Achse 1:
- 6.6.2.2 Achse 2:
- 6.6.2.3 Achse 3:
- 6.6.2.4 Achse 4:
- usw.
- 9 AUFBAU
- 9.10.3 Sitze
- 9.10.3.1 Anzahl:
- 9.10.3.2 Lage und Anordnung:
- 10 BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN
- 10.1 Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, Typpengenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrolleuchte):
- 10.2 Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 10.3 Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG sind nachstehende Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
- 10.3.1 Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
- 10.3.2 Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Abschnitt 2.10 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG, Nummer 1 Bezug genommen wird):
- 10.3.3 Bezugsachse und Bezugspunkt:
- 10.3.4 Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
- 10.3.5 Gegebenenfalls besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:

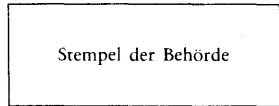
- 10.4 Scheinwerfer für Abblendlicht: Grundeinstellung gemäß Abschnitt 6.2.6.1 der Dokumente, auf die im Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG, Nummer 1, Bezug genommen wird
- 10.4.1 Grundeinstellwert:
- 10.4.2 Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:
- 10.4.3 Beschreibung/Zeichnung⁽¹⁾ und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar):
- 10.4.4 Betätigungseinrichtung:
- 10.4.5 Markierungen:
- 10.4.6 Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen:
- } gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweitenregler

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN



Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie 76/756/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie . . . /EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden⁽¹⁾⁽²⁾:
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7 Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1 (Erforderlichenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
- 2 Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3 Datum des Prüfprotokolls:
- 4 Nummer des Prüfprotokolls:
- 5 Gegebenenfalls Bemerkungen: siehe Nachtrag

- 6 Ort:
- 7 Datum:
- 8 Unterschrift:
- 9 Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typpergenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol ‚?’ dargestellt (z. B. ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typpergenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typpergenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 76/756/EWG,
zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG

1 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1.1 Verzeichnis der Leuchten, deren Anbau in diesem Fahrzeugtyp zulässig ist:

5 BEMERKUNGEN

5.1 Gegebenenfalls Hinweise auf bewegliche Bauteile:

ANHANG II

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 1 Es gelten die technischen Vorschriften nach den Absätzen 2, 2.2 bis 2.25.2, 5 und 6 und den Anhängen 3 bis 9 der ECE-UNO-Regelung Nr. 48, in der die folgenden Dokumente zusammengefaßt werden:
- die Änderungsserie 01 einschließlich Berichtigungen⁽¹⁾;
 - die Berichtigung 2 bis zur Änderungsserie 01⁽²⁾,
 - die Ergänzung 1 bis zur Änderungsserie 01 einschließlich der Berichtigungen der Änderungsserie 01 und der Berichtigung 1 der Revision Nr. 48⁽³⁾,
 - die Berichtigung 4 der Änderungsserie 01⁽⁴⁾
- mit der folgenden Ausnahme:
- 1.1 Absatz 2.4 ist wie folgt zu verstehen:
- „unbeladenes Fahrzeug“ bedeutet ein Fahrzeug in fahrbereitem Zustand, wie unter 2.6 der Anlage 1 des Anhangs I dieser Richtlinie definiert, jedoch ohne Fahrer.
- 1.2 Die Bezugnahme auf Fußnote⁽²⁾ zu Absatz 2.7.24 entfällt, und die betreffende Fußnote wird gestrichen.
- 1.3 Der unter 5.19.1 erwähnte Begriff „Benachrichtigungsformular (10.1 des Anhangs)“ ist zu verstehen als „der Typgenehmigungsbogen (5.1 des Nachtrags der Anlage 2 des Anhangs I dieser Richtlinie)“.
- 1.4 Unter den in der Fußnote⁽⁴⁾ zu Absatz 6.2.9, die durch das Bezugsdokument 4 eingeführt wurde, erwähnten „Vertragsparteien der jeweiligen Regelungen“ sind die „Mitgliedstaaten“ zu verstehen.
- 1.5 Unter 6.14.2, 6.15.2, 6.16.2 und 6.17.2 ist unter „Regelung Nr. 3“ jeweils „Richtlinie 76/757/EWG“ zu verstehen.
- 1.6 Die Bezugnahme auf Fußnote⁽⁵⁾ zu Absatz 6.19 entfällt, und die betreffende Fußnote wird gestrichen.
- 1.7 Die Fußnote⁽¹⁾ im Anhang 5 ist wie folgt zu verstehen:
- „Hinsichtlich der Definition der Klassen siehe Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG“.
- 2 Ungeachtet der Vorschriften von Artikel 8, insbesondere nach (2a), (2c) und (3) der Richtlinie 70/156/EWG, der Vorschriften dieses Anhangs und von Vorschriften von Einzelrichtlinien ist der Einbau anderer als der in den Absätzen 2.7.1 bis 2.7.24 der Dokumente, auf die unter Nummer 1 Bezug genommen wird, festgelegten Beleuchtungs- und Lichtsignalinrichtungen verboten.

(¹) E/ECE/324 E/ECE/TRANS/505	} Rev.1/Add. 47/Rev.1.
(²) E/ECE/324 E/ECE/TRANS/505	} Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Korr. 1.
(³) E/ECE/324 E/ECE/TRANS/505	} Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Änd. 1.
(⁴) E/ECE/TRANS/505 E/ECE/324	} Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Korr. 1.“